AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Georg Erhart
Maierhöfen 1
3390 Melk

Beilagen

WST1-UF-307/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02742/9005-

- Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
	Mag. Daniel Mörtinger	15248	05. November 2026

Betrifft
Georg Erhart - Errichtung einer Stallung für die Haltung von 39.900 Masthühner - Standort: Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf (ME), KG Bergern-Maierhöfen, Gst. Nr. 1090, Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Georg Erhart hat im Wege der NÖ Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 16. Juni 2026, abgeändert mit Folgeeingabe vom 30. September 2026, einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von 39.900 Tieren“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben des Georg Erhart „Neuerrichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühnern mit einer Kapazität von 39.900 Tieren“ auf Grundstück Nr. 1090, KG Bergern-Meierhöfen, nämlich

- die Errichtung eines Stallgebäudes (Bodenhaltungsstall) für die Hühnermast mit einer Kapazität für 39.900 Tiere unter Erweiterung der bisherigen Tierhaltung des genannten Projektwerbers von 70 Mastrindern, von denen 35 Mastrinder älter als ein Jahr sind, auf Grundstück Nr. 224/2, KG Bergern-Meierhöfen,

- mitsamt Außenscharraum („Wintergarten“) an den beiden Längsseiten,

- unter Entmistung des Stalles nach jedem Umtrieb mittels Traktors oder Laders und Zwischenlagerung des anfallenden Wirtschaftsdüngers in einem externen, eingehausten Kotlager,

- eine Abluftanlage bestehend aus 5 Abluftkaminen über First (entlang Firstlinie) und Großraumventilatoren, eingebaut in die westliche Giebelwand, sowie

- die Installation eines Luft/Luft-Wärmetauschers an der Nordseite

<u>keinen</u> Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit **<u>nicht</u> der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren)-vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Bestand

1.1.1 Georg Erhart hält derzeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes 70 Mastrinder, von denen 35 älter als ein Jahr sind, auf Grundstück Nr. 224/2, KG Bergern-Meierhöfen.

1.2 Geplantes Vorhaben

1.2.1 Der Genannte plant die zusätzliche Errichtung eines Stallgebäudes für die Hühnermast. Die Kapazität des geplanten Stalls soll 39.900 Tiere betragen.

1.2.2 Der geplante Standort ist zuletzt mit Grundstück Nr. 1090, KG Bergern-Maierhöfen, festgelegt worden.

1.2.3 Der Stall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt. An den beiden Längsseiten der Stallung ist ein Außenscharraum („Wintergarten“) geplant, zu denen die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben. Außerdem sind eine Abluftanlage bestehend aus 5 Abluftkaminen über First (entlang Firstlinie) und Großraumventilatoren, eingebaut in die westliche Giebelwand, vorgesehen. Zusätzlich soll ein Luft/Luft-Wärmetauscher an der Nordseite eingebaut werden.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Georg Erharthat hat im Wege der NÖ Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 16. Juni 2026, abgeändert mit Folgeeingabe vom 30. September 2026, den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „Errichtung einer Stallung für die Haltung von Masthühner für 39.900 Tiere“ in der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag in der Letztfassung, den vom Antragsteller zuletzt bzw. im Zuge der Antragsmodifikation vorgelegten Unterlagen, dem eingeholten luftreinhaltetechnischen Gutachten und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Der Befund und das Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen vom 13. Oktober 2026 (zum Vorhaben in der zuletzt beantragten Form) lautet wie folgt:

3.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.

Vorgelegt wurde unter anderem eine neue Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, verfasst von Herrn Ing. Ettlinger, die neben einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens auch eine Ausbreitungsberechnung für Geruch für die kumulierten vorhandenen Stallungen und das beantragte Vorhaben zusätzlich beinhaltet. Diese Unterlagen sind für eine fachliche Beurteilung ausreichend.

3.2 Sind die vorgelegten Unterlagen und Angabe, insbesondere betreffend weitere Anlagen zur Aufzucht und Haltung von Tieren, plausibel und nachvollziehbar?

Auch in der neuen Stellungnahme von Herrn Ing. Ettlinger sind die weiteren Tierhaltungsanlagen im direkten Umfeld des geplanten Hühnerstalls plausibel und nachvollziehbar dargelegt. Die kumulierte Vorbelastung wurde rechnerisch ermittelt und sowohl grafisch als auch in Form konkreter Zahlenwerte bei den exponiertesten Wohnnachbarn dargestellt.

3.3 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP G 2000 zu rechnen ist, d.h. insbesondere auch ob die Schutzzwecke des schutzwürdigen Gebietes der Kategorien E im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet im Umkreis von 300 m) festgelegt wurden, wesentlich beeinträchtigt werden?

Aus der Differenz der ermittelten Geruchszeitanteile von derzeitigem Bestand und zukünftiger Situation mit dem geplanten Hühnerstall auf dem Grundstück Nr. 1090, KG Bergern - Maierhöfen, ergeben sich nunmehr bei den Wohnnachbarn Zusatzbelastungen beim Geruchszeitanteil von bis zu 1,9 %.

Zur Beurteilung, ob eine Auswirkung, in diesem Fall Geruchseinwirkung, erheblich ist, findet sich in der TA Luft im Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) unter Kapitel 3.3 (Erheblichkeit der Immissionsbeiträge) der Hinweis, dass zu prüfen ist, ob „der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 (i. e. 2%) überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium)“, also dass ein Immissionsbeitrag von 2% als irrelevant (= nicht erheblich) einzustufen ist.

3.4 Bei der Beurteilung ist insbesondere darauf einzugehen, ob und gegebenenfalls inwiefern sich aufgrund der Projektmodifikation eine Änderung ergibt, dies vor allem im Hinblick auf die im Gutachten vom 28. August 2026 festgestellte Grundbelastung.

Folgt man der vorgenannten Argumentation aus der TA Luft ist die Betrachtung des Ist-Zustandes für die Bewertung der Relevanz einer Zusatzbelastung nicht von Belang, das heißt die für die angestellten Betrachtungen relevante Größe ist die Änderung der Situation. Mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP G 2000 ist demnach (trotz hoher Grundbelastung) nicht zu rechnen.

3.3 Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen vom 05. November 2026 zur Eingabe der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. Oktober 2026 (siehe unten Punkt 4.2.2):

Die im Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. Oktober 2026 angeführte Geruchsimmissionsrichtlinie 2008 ist nicht mehr aktuell, wurde mittlerweile adaptiert und hat als Anhang 7 Eingang gefunden in die „neue" TA Luft 2021. Zur Frage der Erheblichkeit von Zusatzbelastungen findet sich im Kapitel 3.3 (Erheblichkeit der Immissionsbeiträge) folgender Hinweis:

„Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der dieses Anhangs auf einer Beurteilungsfläche nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 dieses Anhangs) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 dieses Anhangs), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium). In Fällen, in denen übermäßige Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen befürchtet werden, ist zusätzlich zu den erforderlichen Berechnungen auch die Gesamtbelastung im Istzustand in die Beurteilung einzubeziehen. D. h. es ist zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen."*

Das heißt, dass auch bei vorhandener hoher Vorbelastung ein zusätzlicher Geruchszeitanteil von 2 % als irrelevant anzusehen ist, da die belästigende Wirkung nicht

mehr relevant erhöht wird.

Auch der im Schreiben zitierte Leitfaden der AGU (Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt) aus dem Jahr 2016 bezieht sich auf die GIRL 2008 und ist somit nicht mehr ganz Letztstand. Die Ergebnisse eines Berechnungslaufs mit GRAL oder AUSTAL sind Prognosen und als solche immer modellhaft. Die Anwendung von Hedonik-Faktoren, also Zu- bzw. Abschläge für die unterschiedlichen Tierarten, führt, so die einhellige Meinung im Fachbereich Luftreinhaltung, nicht zu besserer Vergleichbarkeit der Ergebnisse, sondern zu einer Erhöhung der Unsicherheiten und wird daher hieramts nicht befürwortet.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers festzustellen, ob für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten gemäß Parteigenhörschreiben zuletzt vom 15. Oktober 2026 die Möglichkeit, sich (auch) zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben in der Letztfassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-G 2000 durchzuführen ist und gegebenenfalls welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

4.2.1 Stellungnahme der Tierarztpraxis Wiesinger GmbH vom 15. Juli 2026 (zum Vorhaben in der ursprünglich beantragten Form), die von der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf mit E-Mail vom 16. Juli 2026 an die UVP-Behörde weitergeleitet wurde:

4.2.1.1 Stellungnahme der Tierarztpraxis Wiesinger GmbH vom 15. Juli 2026

[...]

wie bereits mündlich besprochen, empfehlen wir dem Nachbarn beim Stallneubau dringend darauf zu achten, dass die Ablüftungsanlage nicht in Ihre Windrichtung installiert wird.

Sollte die Lüftung in Ihre Windrichtung erfolgen, so besteht vermehrt die Gefahr von Krankheitsübertragungen durch die Luft und damit Erkrankungen Ihrer Tiere samt wirtschaftlichen Folgeschäden.

[...]

4.2.1.2 Stellungnahme der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf vom 16. Juli 2026:

[…]

Von Nachbar Johannes Berger, der einen Putenstall östlich betreibt, ist eine Stellungnahme der Tierarztpraxis Wiesinger eingelangt (siehe Anhang)

Vom Nachbarn Rudolf Kuttner ist eine Stellungnahme vorgebracht worden, wobei er Bedenken der Zufahrt der LKWs über den schmalen öffentlichen Agrarweg äußert. (Grundstücke bei der Einbindung in die Landesstraße gehören beidseitig Herrn Kuttner).

[…]

4.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 20. Oktober 2026 (zum Vorhaben in der zuletzt beantragten Form):

[...]

Die beantragte Errichtung eines Masthühnerstalles für 39.900 Tiere unterschreitet für sich allein betrachtet den Schwellenwert von 42 500 Mastgeflügelplätzen.

Entsprechend der beigelegten Ausbreitungsrechnung soll sich bei einer kumulativen Betrachtung des Vorhabens mit den bestehenden Tierhaltungen die Geruchsstundenhäufigkeit um max. 1,9 % erhöhen.

Laut der deutschen Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL 2008) ist eine Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Ge-

samtbelastung den Immissionswert (relative Häufigkeiten der Geruchsstunden) von 10% für Wohn/Mischgebiete überschreitet. An 6 von 8 Immissionspunkten wird dieser Wert bereits massiv überschritten.

Weiters wäre zu klären, ob bei der Ausbreitungsberechnung die tierspezifische Geruchsqualität für Mastgeflügel mit dem Gewichtungsfaktor f von 1,5 berücksichtigt wurde. (vgl. Leitfaden – Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen 2016, S. 124) Die Beiziehung eines ASV für Umwelthygiene wird empfohlen.

Die Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltetechnik wird zur Kenntnis genommen.

[...]

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird über die Feststellungen unter den obigen Punkten 1 sowie 3.2 und 3.3 (Befund und Gutachten des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen mitsamt Ergänzung) auch folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Georg Erhart plant die Errichtung eines Stallgebäudes für die Hühnermast. Die Kapazität des geplanten Stalls soll 39.900 Tiere betragen. Der geplante Standort ist das Gst. Nr. 1090, KG Bergern-Maierhöfen.

5.2 Der Masthühnerstall wird als Bodenhaltungsstall ausgeführt. Die Haltungsdauer pro Umtrieb beträgt ca. 5-7 Wochen (je nach Rasse). An den beiden Längsseiten ist jeweils ein sogenannter „Wintergarten" (Außenklimabereich) situiert, zu dem die Tiere ab einem gewissen Alter und bei entsprechenden Temperaturen freien Zugang haben. Die Entmistung des Stalls erfolgt nach jedem Umtrieb mittels Traktors oder Laders. Der anfallende Wirtschaftsdünger wird in einem externen, eingehausten Kotlager zwischengelagert.

5.3 Der Luftaustausch im geplanten Stallgebäude wird mit einer mechanischen Lüftungsanlage sichergestellt. Die Abluftanlage besteht aus 5 Abluftkaminen über First (entlang Firstlinie) und Großraumventilatoren, eingebaut in die westliche Giebelwand. Zusätzlich soll an der Nordseite ein Luft/Luft-Wärmetauscher installiert werden, um einerseits Emissionen zu verringern sowie andererseits Heizkosen zu sparen.

5.4 Georg Erhat führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hält im Zuge desselben bereits 70 Mastrinder, von denen 35 älter als ein Jahr sind, auf dem Grundstück Nr. 224/2, KG Bergern-Meierhöfen. Die Anschrift dieses Betriebes lautet 3390 Melk, Maierhöfen 1. Diese Tierhaltung soll nach Errichtung des verfahrensgegenständlichen Stalles für Masthühner unverändert fortgesetzt werden.

5.5 An der Adresse 3390 Melk, Maierhöfen 4, werden von einem anderen Landwirten auf dem Grundstück Nr. 1095/1 bereits 50 Mastrinder gehalten, von denen 25 älter als ein Jahr sind, auf dem Grundstück Nr. 1095/2 werden 4.300 Putenhennen gehalten und auf dem Grundstück Nr. 916/2, alle KG Bergern-Maierhöfen, werden 2.600 Putenhennen und 3.700 Putenhähne gehalten.

5.6 Der geplante Standort für den verfahrensgegenständlichen Masthühnerstall ist weniger als 300 m vom nächsten Siedlungsgebiet entfernt.

5.7 Aus der Differenz der ermittelten Geruchszeitanteile von derzeitigem Bestand und zukünftiger Situation mit dem geplanten Hühnerstall auf dem Grundstück Nr. 1090, KG Bergern-Maierhöfen, ergeben sich bei den Wohnnachbarn Zusatzbelastungen beim Geruchszeitanteil von bis zu 1,9 %. Bei einer Änderung der Zusatzbelastung von unter 2 % ist davon auszugehen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Wirkungen der Bestands- bzw. Vorbelastung nicht relevant erhöht.

6 Beweiswürdigung

6.1 Den vom Antragsteller getätigten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von den Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben und die angegebenen Tierhaltungen im räumlichen Zusammenhang nicht vollständig seien.

6.2 Das luftreinhaltetechnische Gutachten vom 13. Oktober 2026 erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar. Ob und gegebenenfalls inwieweit die Anregungen der NÖ Umweltanwaltschaft in deren Stellungnahme vom 20. Oktober 2026 bei der (weiteren) Sachverhaltsermittlung zu berücksichtigen sind, ist zum Teil auch eine Rechtsfrage und wird demgemäß auch im untenstehenden Punkten 8.3.5 und 8.3.6 behandelt. In luftreinhaltetechnischer Hinsicht hat der Amtssachverständige über Konfrontation mit dem Vorbringen der NÖ Umweltanwaltschaft in seiner Stellung-

nahme vom 05. November 2026 überzeugend dargelegt, das aktuellste einschlägige Regelwerk bei seiner Beurteilung berücksichtigt zu haben, weshalb seine Schlussfolgerungen zu Feststellungen zu erheben und diese sodann der rechtlichen Beurteilung zu unterziehen sind.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[…]

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

[…]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5

Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[…]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation

und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsicht-

nahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte

des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. […]

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

[…]

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vor-

habens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	*UVP im vereinfachten Verfahren*	
	Spalte 1	*Spalte 2*	*Spalte 3*
[…]			
	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		*a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:* *48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze* *65 000 Mastgeflügelplätze* *2 500 Mastschweineplätze* *700 Sauenplätze* *500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);*	*b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:* *40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze* *42500 Mastgeflügelplätze* *1400 Mastschweineplätze* *450 Sauenplätze* *300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).* *Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine*

	UVP	*UVP im vereinfachten Verfahren*	
	Spalte 1	*Spalte 2*	*Spalte 3*
			UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
[…]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	*schutzwürdiges Gebiet*	*1. Anwendungsbereich*
[…]	*[…]*	*[…]*
E	*Siedlungsgebiet*	*in oder nahe Siedlungsgebieten.* *Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:* *1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),* *2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben des Antragstellers um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Georg Erhart hält laut Antragsvorbringen bereits 70 Mastrinder, davon 35 mit einem Alter von über einem Jahr. Es handelt sich daher infolge Ausweitung der Tierhaltung bzw. Vermehrung der diesbezüglichen Stallungen um ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 3a UVP-G 2000.

8.2 Zu den Tatbeständen der Z 43 in Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der einschlägige Tatbestand in Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist die Z 43, mithin die Errichtung einer Anlage zur Haltung von Tieren, in concreto von Mastgeflügel, mit insgesamt 39.900 Plätzen.

8.2.2 Für Anlagen außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Wasserschutz- und Schongebiete), der Kategorie E (Siedlungsgebiet im Umkreis von 300 m um das Vorhaben) oder von Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 gelten nach Z 43 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 folgende Schwellenwerte:

48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze

65.000 Mastgeflügelplätze

2.500 Mastschweineplätze

700 Sauenplätze

500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt)

8.2.3 Für Anlagen innerhalb zumindest eines solcher Gebiete – hier im 300 m Kreis eines Siedlungsgebietes gemäß Kategorie E – gelten nach Z 43 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nachstehende Schwellenwerte:

40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze

42.500 Mastgeflügelplätze

1.400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt)

8.2.4 Nach der Zusammenrechnungsregel im Schlusssatz der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 gilt für gemischte Tierbestände, dass die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen zu addieren sind und ab einer Summe von (insgesamt) 100 % eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

8.2.5 In den nunmehrigen bzw. zuletzt vorgelegten Projektunterlagen wird die Erweiterung um 39.900 Plätze für Masthühner einerseits dem Bestand des Antragstellers in 3390 Melk, Maierhöfen 1, auf Grundstück Nr. 224/2, KG Bergern-Maierhöfen, von 35 Mastrindern (älter als ein Jahr) sowie andererseits dem Tierhaltungsbetrieb in 3390 Melk, Maierhöfen 4, auf den Grundstücken Nr. 1095/1, 1095/2 und 916/2, alle derselben KG, mit 25 Mastrindern (älter als ein Jahr), 6.900 Putenhennen sowie 3.700 Putenhähnen, zusammen sohin 10.600 Putenplätzen, gegenübergestellt.

8.2.6 Die Kapazitätsausweitung erfolgt nach der entsprechenden Berechnung in den nunmehrigen Antragsunterlagen um rund 93,9 % des betreffenden Schwellenwertes der Z 43 lit. b in Anhang 1 zum UVP-G 2000 (39.900 zu 42.500). Der Bestand des Antragstellers von 35 Rinder, die älter als ein Jahr sind, entspricht rund 11,7 % des diesbezüglichen Schwellenwertes (35 zu 300). Durch die Änderung wird sohin, auch vor Betrachtung der benachbarten Tierhaltungen in 3390 Melk, Maierhöfen 4, der Schwellenwert überschritten bzw. es werden jedenfalls 100 % erreicht.

8.2.7 In Ermangelung einer Kapazitätsausweitung um zumindest 100 % des Schwellenwertes sowie mangels eigenen Änderungstatbestandes in der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 (§ 3a Abs. 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000) und in Ansehung der Situierung des Tatbestandes der Z 43 lit. b in der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist § 3a Abs. 3 Z 1 leg cit anzuwenden. Der Schwellenwert von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird unter Addition mit dem Eigenbestand von 35 Mastrindern, die älter als ein Jahr sind, erreicht und die Kapazitätsausweitung beträgt mehr als 50 %. Rechtsfolge ist die Durchführung einer Einzelfallprüfung bezogen auf Auswirkungen auf das umliegende Siedlungsgebiet.

8.2.8 § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 fordert die Prüfung, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von § 1 Abs. 1 leg cit zu rechnen ist. Hier konkret angesprochen ist die Auswirkungen der Emissionen auf das Schutzgut Luft betreffend die umliegende Siedlung. Zum diesbezüglichen Beurteilungsmaßstab wird auf den untenstehenden Punkt 8.3.1 verwiesen.

8.2.9 Obgleich sohin das Erfordernis der Vornahme einer Einzelfallprüfung über Z 43 lit. b in Anhang 1 zum UVP-G 2000 besteht, ist formell auch der Tatbestand der lit. a zu prüfen. Diesbezüglich erfolgt eine Kapazitätsausweitung von rund 61,4 % (39.900 zu 65.000). Der Eigenbestand von 35 Mastrindern, die älter als ein Jahr sind, macht hier 7 % aus.

8.2.10 Für Vorhaben hier, also betreffend Z 43 lit. a in Anhang 1 zum UVP-G 2000, in Spalte 2 ist bei Änderungen § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 maßgeblich, der in Z 1 ebenfalls vorsieht, dass für das Erfordernis einer Einzelfallprüfung der Schwellenwert durch die Änderung erreicht werden muss. Das ist nicht der Fall.

8.2.11 Demnach ist betreffend Z 43 lit. a in Anhang 1 zum UVP-G 2000 gemäß § 3a Abs. 6 leg cit zu prüfen, ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium mit anderen gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang erreicht wird.

8.2.12 Die Tierhaltungen in 3390 Melk, Maierhöfen 4, umfassen 25 Mastrinder, die älter als ein Jahr sind, das sind 5 % des diesbezüglichen Schwellenwertes von 500, und 10.600 Putenplätze, das sind rund 22,1% des Schwellenwertes von 48.000. Damit wird der Schwellenwert der Z 43 lit. a in Anhang 1 zum UVP-G 2000 auch bei

Kumulation nicht zu 100 % erreicht (obgleich Bestände bis 5 % nach dem dortigen Schlusssatz bei der Addition gar nicht zu berücksichtigen wären).

8.2.13 Es bleibt daher bei einer Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Z 43 lit. b in Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.3 Zur Einzelfallprüfung

8.3.1 Beurteilungsmaßstab

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hiefür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

8.3.2 Die Einzelfallprüfung wurde aufgrund des Charakters des gegenständlichen Vorhabens der (Intensiv-)Tierhaltung sowie der notorischerweise damit verbundenen Geruchsemissionen in quantitativer Hinsicht auf die Schutzgüter Luft und Mensch beschränkt.

8.3.3 Der insofern befasste Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik ist anhand der von ihm für plausibel und nachvollziehbar beurteilen Angaben und Berechnungen im Antrag in der Letztfassung zum Schluss gekommen, dass eine Zusatzbelastung von unter 2 % ungeachtet der Vorbelastung mit keinen erheblichen Auswirkungen verbunden ist. Der Experte beruft sich diesbezüglich, wie dies der gängigen Praxis bei fachlichen Beurteilungen im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung entspricht, auf die TA Luft, also die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, welche aus Deutschland stammende und in Ermangelung eines österreichischen Regelwerkes heranzuziehende Norm allgemeine Emissionsanforderungen für bestimmte Luftschadstoffe enthält.

8.3.4 Rechtsfolge aus diesen gutachterlichen Feststellungen ist, dass mit der Vorhabensumsetzung (in zuletzt beantragter Form) auch unter Berücksichtigung der ermittelten Grundbelastung mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 iVm § 3a Abs. 3 Z 1 leg cit zu rechnen ist.

8.3.5 Die von der NÖ Umweltanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 20. Oktober 2026 (siehe oben Punkt 4.2.2) relevierte Berücksichtigung allfälliger weiterer Regelwerke bzw. Normen wurde über neuerliche Befassung vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme vom 05. November 2026 (siehe oben Punkt 3.3) insofern entkräftet, als von ihm nachvollziehbar und schlüssig dargelegt wurde, dass er die aktuellsten Regelwerke, die den Stand der Technik bei der fachlichen Beurteilung abbilden, angewandt hat.

8.3.6 Die Einholung von Befund und Gutachten auch eines Umwelthygienikers ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und überschreitet zudem jedenfalls eine Grobprüfung in qualitativer Hinsicht, die von § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ausdrücklich angeordnet wird (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0061). Derartige weiterführende Überlegungen sind allenfalls in dem/den Materienverfahren zur Frage der Bewilligungsfähigkeit anzustellen.

9 Zusammenfassung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nach erfolgter Einzelfallprüfung (Grobprüfung) nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

9.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung desselben war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.4 Die Kostenvorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:
1. Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Pöchlarnerstraße 4, 3393 Zelking
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 (zur Zahl NÖ-UA-14675/001-2026)
3. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Abteilung VI/5, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
 zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. M ö r t i n g e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur